

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Martin Güll, Kathi Petersen, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann** und Fraktion (SPD)

Elternrechte einhalten - Verfassungswidriges Übertrittsverfahren ändern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, das im Grundgesetz und der bayerischen Verfassung garantierte Elternrecht zu respektieren und anstelle des bisherigen Übertrittsverfahrens, an dessen Verfassungsmäßigkeit erhebliche Zweifel bestehen, die letztgültige Entscheidung über die Schulwahl nach der Grundschule den Eltern zu überlassen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Grundschule eine die ganze Persönlichkeit des Kindes umfassende Empfehlung ausspricht und die abgebende wie aufnehmende Schule den Eltern eine professionelle Beratung zur Seite stellt.

Begründung:

Das Grundschulabitur sorgt für unfassbaren Stress in den Familien. Das Ergebnis lautet: Lernen in ständiger Angst statt Freude am Unterricht. Zudem zeigen wissenschaftliche Studien, dass Kinder aus sozial schwächeren Familien bei gleichen Testleistungen eine deutlich geringere Chance haben, eine Empfehlung fürs Gymnasium zu erhalten, als Kinder aus bildungsnahen, sozial starken Familien.

Die verbindliche Übertrittsempfehlung ist verfassungswidrig und verstößt namentlich gegen die Elterngrundrechte der bayrischen Verfassung und des Grundgesetzes nach den Art. 126 Abs. 1 BV und Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG sowie das allgemeine Diskriminierungsverbot nach Art. 118 Abs. 1 S. 1 BV und das Verbot der Diskriminierung nach der Herkunft gem. Art. 3 Abs. 3 S. 1 6. Alt. GG und zwar aus folgenden Gründen: 1. Im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes gewähren die Elterngrundrechte nach Art. 126 Abs. 1 BV und Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG den Eltern das (prinzipielle) Recht selbst zu entscheiden, welche weiterführende Schule und insbesondere welchen Schultyp ihr Kind besucht. So heißt es in BVerfGE 34, 165 (184): „Die Entscheidung über den weiteren Bildungsweg des Kindes hat das Grundgesetz zunächst den Eltern als den natürlichen Sachwaltern für die Erziehung des Kindes belassen. Damit wird jedenfalls dem Grundsatz nach berücksichtigt, dass sich das Leben des Kindes nicht nur nach seiner ohnehin von den Umweltfaktoren weitgehend geprägten Bildungsfähigkeit und seinen Leistungsmöglichkeiten gestaltet, sondern dass hierfür auch die Interessen und Sozialvorstellungen der Familie von großer Bedeutung sind. Diese primäre Entscheidungszuständigkeit der Eltern beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes am besten von den Eltern wahrgenommen werden.“

Dabei wird sogar die Möglichkeit in Kauf genommen, dass das Kind durch einen Entschluss der Eltern Nachteile erleidet, die im Rahmen einer nach objektiven Maßstäben betriebenen Begabtauslese vielleicht vermieden werden könnten. Dieses Bestimmungsrecht der Eltern umfasst auch die Befugnis, den von ihrem Kind einzuschlagenden Bildungsweg in der Schule frei zu wählen.“ Die demgegenüber in Bayern vorgenommene Einschränkung dieses Rechts unter Bezugnahme auf die in der Jahrgangsstufe 4 von den Schülerinnen und Schülern erzielten Noten in drei Fächern unter dem Etikett einer Auslese nach Leistung ist unter keinem Gesichtspunkt verfassungsrechtlich gerechtfertigt.